

**Satzung
zur Änderung der Satzungsänderung
des Landkreises Friesland
über die Gewährung von Entschädigungen an Ehrenbeamte und sonstige
ehrenamtlich tätige Funktionsträger im Bereich des Feuerschutzes**

Aufgrund der §§ 7 und 24 der Niedersächsischen Landkreisordnung in der Fassung der Neubekanntmachung vom 30.10.2006 (Nds. GVBl. S. 510) sowie des § 12 Abs.1 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren vom 8. März 1978 (Nds. GVBl. Seite 233), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 16.09.2004 (Nds. GVBl. S. 362) hat der Kreistag des Landkreises Friesland in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 2 der Satzung erhält folgende Fassung:

Aufwandsentschädigung

(1) Die für den Landkreis tätigen Funktionsträger im Bereich des Feuerschutzes wird für die mit dem Ehrenamt verbundenen Aufwand eine monatliche Aufwandsentschädigung in folgender Höhe gewährt:

Kreisbrandmeisterin/Kreisbrandmeister	506,-- €
Stellv.Kreisbrandmeisterin/Stellv.Kreisbrandmeister	155,-- €
Abschnittsleiterin/Abschnittsleiter	155,-- €
Kreisausbildungsleiterin/Kreisausbildungsleiter	94,-- €
Kreisjugendfeuerwehrwartin/Kreisjugendfeuerwehrwart	70,-- €
Kreissicherheitsbeauftragte/Kreissicherheitsbeauftragter	70,-- €
Kreisbereitschaftsführerin/Kreisbereitschaftsführer	70,-- €
Zugführerin/Zugführer einer Einheit	70,-- €
Funkmeisterin/Funkmeister	281,-- €
stellv.Funkmeisterin/stellv.Funkmeister	230,-- €

Mit dieser Aufwandsentschädigung werden alle mit dem Ehrenamt verbundenen Aufwendungen innerhalb des Dienstbereiches einschl. Verdienstausschluss, Tagegeld und Fahrkosten abgegolten.

Für genehmigte Dienstfahrten des Kreisbrandmeisters werden die Fahrkosten gemäss Fahrtenbuch abgerechnet und keine Fahrpauschale mehr gewährt).

(2) Für Lehrtätigkeiten wird eine Lehrvergütung von 12,-- € je nachgewiesener Unterrichtsstunde gezahlt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1.1.2008 in Kraft.

Jever, den